

Bundesgesetz über Anreize für energetisch wirksame Massnahmen im Gebäudebereich

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Reduktion der CO₂-Emissionen³

Gliederungstitel vor Art. ..

2. Abschnitt: CO₂-Abgabe

Art. 10 Abs. 1^{bis}(neu), 1^{ter}(neu) und 2 ..

1^{bis} (neu) Vom Abgabbeertrag werden insgesamt ein Drittel, maximal 200 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt für die:

- a. Förderung der Erstellung von energetisch hochwertigen Wohn- und Dienstleistungsgebäuden;
- b. energetische Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude;
- c. Förderung der erneuerbaren Energien im Gebäudebereich im Umfang von maximal 30 Millionen Franken pro Jahr.

1^{ter} (neu) Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Ausrichtung der Finanzhilfen.

² Der übrige Abgabbeertrag wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Abgaben aufgeteilt.

1 BBl 2002 ...

2 BBl 2002 ...

3 SR 641.71

2. Bundesgesetz vom 30. März 1911⁴ betreffend die Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (Obligationenrecht)

Gliederungstitel vor Art. ...

8. Teil Die Miete

1. Abschnitt Allgemeiner Teil

Art. 257a Abs. 3

³ (neu) Vermieter, die nach dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999⁵ über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) von der Abgabe befreit werden, sind nicht verpflichtet, die Rückerstattungsbeträge an die Mieter zu vergüten, soweit die Investitionskosten, die zur Befreiung von der CO₂-Abgabe geführt haben, nicht auf die Mietzinse überwältzt wurden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Minderheit (*Stahl, Bigger, Brunner, Rutschmann*) beantragt, nicht auf die Vorlage einzutreten.

⁴ SR 220

⁵ SR 641.71